

Bögling seine Vakzination oder Revakzination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

§. 57. Was das Militair betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten Mai 1826. — Gesefsammlung pro 1826. Nr. 18. — sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Zivilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent seyn sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Bestimmung
gen hinsichtlich
lich des Militair.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impfs-Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revakzinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die Kabinetsorder vom 16ten Juni 1834. bestätigten Verordnung vom 6ten April 1834. (Gesefsammlung Seite 119.) revakzinirt werden.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

Verbot des
Einimpfens
der Menschen-
Pocken.

5. Masern, Scharlach und Röttheln.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Röttheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bödsartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

Anzeige an
die Polizeibehö-
rde.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bödsartigkeit erforderlich; und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Bezeichnung
der Wohnung
und Isolirung
der Kranken.

§. 61. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Desinfektion.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

(No. 1678. a. u. L.)

L q 2

G. Kön.